

BUND Regionalgruppe Dresden, Kamenzer Str. 35, 01099 Dresden

Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Dresden  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

1. November 2019

## Stellungnahme zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 177 – Verlegung südlich Großerkmannsdorf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Beteiligungsmöglichkeit bei diesem Vorhaben. Die BUND Regionalgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Die BUND Regionalgruppe Dresden stimmt dem Vorhaben in seiner jetzigen Form nicht zu. Wir bitten Sie deshalb folgende Anmerkungen zu berücksichtigen und die Planungen zu überarbeiten.

### Zu Bauwerk 1.1

Die Zerschneidung des Waldes stellt einen erheblichen Eingriff dar. Die derzeit noch diffusen Wanderbewegungen des Wildes, von Kleinsäugetern, Fledermäusen, Invertebraten u. a. sind nach dem Bau nicht mehr möglich, aber auch derzeit nicht quantifizierbar. Der Wald ist derzeit Teil einer Biotop-Verbundstruktur vom Napoleonstein zum Karswald. Umso wichtiger ist, den einzigen geplanten Durchlass auch für bodengebundene Tiere passierbar zu gestalten. Die derzeitigen Planungen des Bauwerkes 1.1 genügen diesem Anspruch nicht. Zudem zerschneidet die Trasse hier ein Waldeidechsen-Habitat. Daraus ergeben sich für dieses Bauwerk folgende Forderungen:

- Das Bauwerk muss auf mind. 15 m LW erweitert werden;
- die Zugangsbereiche dürfen nicht durch Böschungen seitlich begrenzt werden;
- es ist eine Leitstruktur anzulegen und unter dem Bauwerk hindurchzuführen;
- der Wirtschaftsweg darf nicht asphaltiert werden;
- eine geeignete Reptilien-Leitstruktur (Steinschüttung / -wall) ist unter dem Bauwerk hindurchzuführen.

Hausanschrift:  
BUND Dresden  
Kamenzer Str. 35  
01099 Dresden

Konto:  
GLS Gemeinschaftsbank eG  
BLZ 430 609 67  
Konto 11 333 898 00  
IBAN DE62430609671133389800  
BIC: GENODEM1GLS

Vereinsregister:  
Chemnitz  
Registernummer: VR 783  
Steuernummer:  
202/140/15235

Der BUND Sachsen ist ein anerkannter  
Naturschutzverband nach  
§ 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.

Spenden sind steuerabzugsfähig.

### **Zu Bauwerk 3 – Überführung der S177 über die Prießnitz**

Der Verlauf der Prießnitz ist eine bedeutende Leitstruktur und der Kreuzungspunkt der Trasse mit der Prießnitz eine der ökologisch sensibelsten Stellen des Projekts. Deshalb ist hier besondere Vorsicht angebracht. Den breiten Durchlass bewerten wir hier durchaus positiv. Jedoch ist für eine breitere biologische Funktionalität eine lockere Bepflanzung der Eingangsbereiche der Unterführung notwendig.

Negativ sehen wir die Führung des Wirtschaftsweges, da er den Waldbereich von dem Unterführungsbauwert abschneidet. Hier ist zu prüfen, ob ein Verzicht möglich ist. In jedem Fall muss auf eine Asphaltdecke verzichtet werden, eine Anlage als Deckschicht ohne Bindemittel geprüft werden und die Wegbreite so weit wie möglich reduziert werden.

### **Zu Bauwerk 3A – Überführung der S 177 über einen Wildwechsel / Feldweg**

Auch im Bereich des Bauwerks 3A ist auf eine Asphaltierung zu verzichten.

Im Bereich des Bauwerks und zusätzlich 100m davor und dahinter ist ein Blendschutz vorzusehen. Wildwarn-Reflektoren sind aus unserer Sicht nicht als ökologische Maßnahme anrechenbar. Sie verhindern zwar Individuen-Verluste, stellen aber vordergründig eine günstige Variante zur Erhöhung der Verkehrssicherheit dar. Zudem Erhöhen sie die nächtliche negative Breitenwirkung der Trasse. Diese sollte aber gerade im Bereich des geplanten Wildwechsels (Bauwerk 3A) besonders geringgehalten werden, um die Funktion des Wildwechsels sicherzustellen. Die Wildwarn-Reflektoren sollten daher durch einen großzügigen Blendschutz ersetzt werden.

### **Zu den Leitstrukturen und der Offenlegung des Seifenbaches**

Es ist nicht verständlich, warum die Leitstruktur, die mit der Maßnahme A15 „Offenlegung des Seifenbaches“ entsteht, mitten im Feld endet. So wird die Funktion je nach Bearbeitungsstand der Ackerfläche stark eingeschränkt und das Bauwerk 3A in dieser Hinsicht nutzlos. Die Leitstruktur muss daher bis an den Karswald herangeführt werden, natürlich mit einer Querungsmöglichkeit für Landmaschinen.

Auf der anderen Seite der S 177 sollte die Leitstruktur / Strauchpflanzung bis an das Bauwerk 3A herangeführt werden und direkt daran anschließen, wenn möglich sogar unter dem Brückenbauwerk weiterführen. Das Bachbett ist naturnah zu gestalten.

### **Zur Maßnahme CEF1**

Die Maßnahme CEF1 ist nicht schlüssig. Die nachträgliche rechtliche Sicherung eines Altbaumes kann nicht garantiert werden. Was passiert, wenn ein Waldbesitzer nicht kooperiert? Es ist in diesem Kontext nicht nachvollziehbar, warum die Fledermausquartiere nicht bereits kartiert wurden. Da in dem Trassenabschnitt nur eine begrenzte Zahl an Bäumen gefällt werden muss, wäre eine erste überschlägige quantitative Erfassung der Baumhöhlen und geeigneter Rindenstrukturen ohne großen Aufwand zu erstellen. Daraus könnte bereits jetzt eine verbindliche Anzahl und die dazugehörigen Aufstellungsorte der Ersatzquartiere festgelegt werden mit der Option der Erweiterung beim Fund weiterer Quartiere während der Fällarbeiten. Wir fordern eine Erfassung der Fledermausquartiere und daraus folgend die Festsetzung einer Mindestanzahl von Ersatzquartieren und Nisthöhlen.

#### **Zur Maßnahme CEF4**

Hier gilt der gleiche Einwand wie bei CEF 1. Zudem kann ein Höhlenbaum auch mehrere Baumhöhlen enthalten und dann wären 3 Ersatzkästen für einen verlorenen Höhlenbaum unzureichend. Jede verlorene Baumhöhle muss deshalb mit 3 Kästen ausgeglichen werden. Dass eine Erfassung der Baumhöhlen noch nicht geschehen ist, stellt die rechtmäßige Umsetzung dieser Maßnahme in Frage. Ersatzquartiere als CEF-Maßnahmen dürfen nicht erst nach Verlust der Originalstruktur aufgestellt werden, sondern müssen bereits mit weitem zeitlichem Vorlauf (mind. 1 Jahr) erfolgen. Manche Arten (z.B. die Mopsfledermaus) benötigen mehrere Jahre für die Besiedelung künstlicher Ersatzquartiere.

#### **Zur geplanten Versiegelung**

Die Maßnahmen zur Entsiegelung wiegen die Neuversiegelung in keiner Weise auf. Das Vorhaben steht damit im Widerspruch zu den landesweiten Vorgaben zur Reduzierung der Neuversiegelung.

#### **Zu den Belangen des Artenschutzes**

Ein mögliches Vorkommen der Haselmaus wurde nicht untersucht, obwohl Vorkommen im weiteren Umkreis existieren. Diese europäisch geschützte Art ist durch Zerschneidungseffekte besonders betroffen und leider schwer nachweisbar, sodass mit Kartierungslücken im Untersuchungsgebiet gerechnet werden muss. Ein möglicher Migrationsweg zwischen Napoleonstein und Massenei muss durch eine wildgerechte Ausführung des Bauwerkes 1.1. gesichert werden (siehe Forderungen oben).

#### **Vorschlag für eine Kompensationsmaßnahme**

Eine weitere mögliche Kompensationsmaßnahme wäre der Umbau der bisher funktionslosen Fledermaus-Schutzzäune an der Kompostieranlage Liebenthal. An der Unterführung des Wirtschaftsweges unter der neuen S177 müssen die Schutzzäune an den Fahrbahnrand versetzt werden, da derzeit Fledermäuse im Kronenbereich der existierenden Leitstruktur direkt in Fahrbahnhöhe die Trasse kreuzen und die Unterführung wirkungslos ist.

Ebenfalls gilt deshalb auch für alle ähnlichen Fälle im vorliegenden Projekt: Oberhalb von Fledermaus-Unterführungen müssen immer die 4m hohen Fledermausschutzvorrichtungen am Fahrbahnrand aufgestellt werden.

Wir bitten darum, weitere, hier nicht genannte, relevante natur- und umweltschutzfachliche oder -rechtliche Belange im weiteren Planungsverlauf selbstverständlich miteinzubeziehen. Auch würden wir uns freuen, über den weiteren Verlauf der Planungen sowie über Aufnahme oder Ablehnung unserer Einwendungen informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Lars Stratmann

Hausanschrift:  
BUND Dresden  
Kamenzer Str. 35  
01099 Dresden

Konto:  
GLS Gemeinschaftsbank eG  
BLZ 430 609 67  
Konto 11 333 898 00  
IBAN DE62430609671133389800  
BIC: GENODEM1GLS

Vereinsregister:  
Chemnitz  
Registernummer: VR 783  
Steuernummer:  
202/140/15235

Der BUND Sachsen ist ein anerkannter  
Naturschutzverband nach  
§ 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.  
Spenden sind steuerabzugsfähig.